

nitionszeile herauszureissen, was übrigens seit Otto I. meist auch in Originalen vorkommt. Zugleich weist auf die Benutzung der Originale auch der Umstand hin, dass in jenem Diplome Friedrichs II, das der Codex als Plus gegenüber dem Kammerbuche aufweist, auch das äussere Merkmal des Monogramms erscheint. Ich will jedoch an einem bestimmten Beispiele nachweisen, dass Kammerbuch und Codex traditionum von einander unabhängig sind, und wähle hiezu St. 1340, da dies hier praktische Bedeutung für die Herstellung des Textes hat. Kleimayrn (Anhang p. 213), der das Stück zuerst abdruckt, gibt das Citat: 'ex archivo capituli metropolitani'. Man könnte daher vermuthen, er habe es aus dem Codex genommen; eine genaue Vergleichung lehrte jedoch, dass er es unzweifelhaft aus dem Kammerbuche genommen habe; ich kann daher bei der folgenden Angabe der Varianten den Text der Juvavia als den des Kammerbuches zu Grunde legen: Zeile 4 heisst es im Codex traditionum 'conmissis' statt 'concessis', Zeile 7 'promptam servitutum' statt 'promptum servicium', Zeile 25 'firmantes' statt 'confirmantes', in der Recognitionszeile 'notavi' statt 'recognovi'. Umstellungen kommen vor: Zeile 9 in nostri juris, Zeile 10 in hactenus ibi, Zeile 25 in nostri praecepti. Weniger Gewicht will ich legen auf die Verschiedenheit der Namen, deren alte Formen jedoch der Codex traditionum mehr schon. So hat er Longowe Gisala Egilbertus statt Lungowe Gisila Engilbertus. Am wichtigsten ist wol, dass der Codex ganz richtig in der Datirungszeile die Indictio I. bringt, welche das Kammerbuch offenbar ausgelassen hat. Fol. 46<sup>a</sup> schliessen die Diplome ab, worauf der übrige Theil des Quaternio leer gelassen ist.

3) 32 Urkunden, die Besitzungen des Domcapitels in Lungau betreffend (Quaternio VI. VII. und die nicht mitgezählte Lage von 4 Blättern, fol. 49<sup>a</sup>—69<sup>a</sup>). Sie sind weder chronologisch noch sonst wie geordnet und umfassen die Zeit von 1153—1290. Wie schon gesagt, ist nur das erste Blatt der beigelegten Lage noch beschrieben.

4) 108 Urkunden für die Canoniker (Quaternio VIII bis XVII, fol. 69<sup>a</sup>—140<sup>a</sup>). Sie sind im Grossen und Ganzen in chronologischer Reihenfolge gegeben und fallen in die Zeit von 1142 bis 1307. Das letzte Blatt des 16. Quaternio ist nicht mehr beschrieben.

5) 9 Urkunden für das Hospital der Canoniker (1143 bis 1304) auf den ersten 5 Blättern des 17. Quaternio, (fol. 141 bis 145<sup>b</sup>). Hiemit schliesst die Hand A ab und es folgen auf dem Reste des 17. Quaternio (bis fol. 149) und den ersten 2 Blättern der vierblättrigen Lage (bis fol. 151) Nachträge von Hand B und C, und zwar 12 Urkunden aus den Jahren 1287 bis 1312, von denen 9 von C geschrieben sind. B schrieb